

## **Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln im Parkbad Herrieden in der Saison 2021**

### **Maskenpflicht:**

- Gäste ab dem 15. Geburtstag haben eine FFP2-Maske und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Dienstleister eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

### **Mindestabstand:**

Der Aufforderung, dass zwischen allen Gästen, für die die Kontaktbeschränkung gelten, ein Mindestabstand von 1,5 m jederzeit einzuhalten ist, ist nachzukommen.

### **Testnachweis:**

Der Zutritt zur Badeanstalt ist nur gegen Vorlage eines negativen Testnachweises (PCR-Test bzw. Antigener Schnelltest, jeweils nicht älter als 24 Stunden bei Einlass) gestattet. Diese Nachweispflicht entfällt, wenn im Landkreis Ansbach eine stabile 7-Tages-Inzidenz von unter 50 herrscht (siehe Homepage des Landkreises Ansbach). Geimpfte und genesene Personen sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen (§ 1a der 12. BayIfSMV i.V.m. §§ 3 und 7 der SchAusnahmV).

### **Ausgeschlossen vom Besuch der Einrichtung und von der Nutzung der Dienstleistungen sind:**

- Personen mit aktuell nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Herrieden, den 21.05.2021

Stadtkämmerei